



Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3633

WALDGUT HARTENHOLM
Hofstraße 1, D-24628 Hartenholm

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

📍 **Waldgut Hartenholm**
Hofstraße 1
24628 Hartenholm
☎ 04195 1256
🌐 www.waldgut-hartenholm.de

📍 **RuheForst Segeberger Heide**

📍 **Kaminholz**
☎ 04195 9925027
✉ kaminholz@waldgut-hartenholm.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Drucksache 20/2090

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

01. September 2024

mit diesem Schreiben möchte ich auch im Namen von weiteren Waldbesitzern, namentlich **Friedrich von Bülow**, RuheForst Bothkamp an der Eiderquelle, **Achaz von Wintzingerode**, RuheForst Panker, **Isabell von Ludwig**, RuheForst Ostseeküste/Brodau, **Felix von Bethmann-Hollweg** Küstenfrieden Eckernförder Bucht, **Julius von Bethmann-Hollweg**, Waldfrieden am Barockpark, **Hinrich von Donner**, Ruhepark Lehmkuhlen und **Emile Jurgens**, Ruhehain Bönningstedt Stellung nehmen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Drs. 20/2090). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Das Waldgut Hartenholm, dessen Ursprünge auf das 17. Jahrhundert zurückgehen, wird durch unsere Familie in vierter Generation bewirtschaftet. Der Betrieb hat vier Standbeine: Forstwirtschaft, Kaminholz, Immobilien und der Betrieb eines Begräbniswaldes, den RuheForst Segeberger Heide/Hartenholm. Dieser wurde im Jahr 2007 als erster RuheForst, und zeitgleich mit weiteren privaten Begräbniswäldern, in Schleswig-Holstein eröffnet. Gemeinsam mit seinen Partnern, bestehend aus der Gemeinde Hartenholm als Träger, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der RuheForst GmbH erfreut sich die Urnenbestattung in dem gewidmeten Waldgebiet größter Beliebtheit.

Im Mai 2022 erschien mit der Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofes ein Bericht, der die Ausgestaltung von Begräbniswäldern in Schleswig-Holstein hinterfragt. Der Landesrechnungshof sieht dringenden Handlungsbedarf die Aufgaben anzupassen, um so die Konkurrenz zu den klassischen Friedhöfen zu reduzieren. Die Landesregierung möchte mit der Einführung eines § 19 Abs. 3 und eines neuen §20a auf diesen Bericht reagieren. Beide Regelungsvorschläge der Landesregierung sind abzulehnen.

1. **Zu § 19 Abs. 3 (neu)**

Der § 19 Abs. 3 enthält eine Definition des Begriffs „Bestattungswald“. Diese Definition ist überflüssig und schafft lediglich Probleme ohne Probleme zu lösen. Das gilt beispielsweise für das absolute (also ausnahmslos geltende) Verbot in Satz 2, dass Bestattungswälder über keine weiteren friedhofstypischen Merkmale verfügen dürfen, oder die absoluten (also ausnahmslos einzuhaltenden) Gebote in Satz 3. Die in § 19 Abs. 3 enthaltenen Regelungen wurden bislang in Schleswig-Holstein auch ohne die gesetzliche Regelung beachtet, denn sie ergeben sich aus allgemeinen Anforderungen, z.B. aus dem Waldrecht, dem Polizeirecht oder dem sonstigen Bestattungsrecht.



Allerdings kann ohne die absoluten gesetzlichen Verbote und Gebote flexibler auf Ausnahmefälle oder zukünftige Entwicklungen reagiert werden. Gleichzeitig schaffen die neuen Gebote und Verbote neue Abgrenzungsschwierigkeiten. Das zeigt schon die Begründung, in der es zu § 19 Abs. 3 Satz 2 (neu) heißt: „Kleine Plaketten [...] sind hiervon nicht erfasst“ (Drs. 20/2090, S. 28). Implizit besagt diese Begründung, dass unwesentliche friedhofstypische Merkmale doch erlaubt sein sollen. Wo aber soll die Grenze sein? Sind Hinweisschilder und Wegweiser noch zulässig? Was ist mit einer Bank zum Hinsetzen für die trauernden Angehörigen? Wie verhält es sich mit Andachtsplätzen? Wie steht es um Instandhaltungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Ausbesserungen von Fußwegen, damit diese von Besuchern bei Nässe genutzt werden können?

Wie so oft, wäre weniger hier mehr. Die Regelung ist ein Beispiel für unnötige und übertriebene Regelungswut. Es besteht gar kein Regelungsbedarf. Mit dem Vorschlag der Landesregierung werden aber neue Regelungen und damit neue Probleme geschaffen. Dies steht im krassen Widerspruch zu der allgegenwärtigen Klage über zu viel „Bürokratie“. Genau solche Regelungen wie § 19 Abs. 3 (neu) führen am Ende zu mehr Bürokratie. Wir empfehlen dem Ausschuss daher, dass der Landtag die Regelungen in § 19 Abs. 3 (neu) nicht als Gesetz beschließen sollte.

1. Zu § 20a (neu)

Die vorstehenden Ausführungen gelten in noch stärkerem Maß für die von der Landesregierung vorgeschlagene Neuregelung in § 20a.

§ 20a soll die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte neu regeln. Dieser Vorschlag ist rückwärtsgewandt und ein bürokratisches Hemmnis für eine Bestattungsform, die sich einer großen und stetig steigenden gesellschaftlichen Resonanz erfreut. Der Vorschlag der Landesregierung wird diesem Bedürfnis in keiner Weise gerecht.

Im Gegenteil. Der Vorschlag versucht, die von der Gesellschaft gewünschte Realität in ein nicht passendes Korsett zurückzudrängen, anstatt die Chance zu nutzen und die Bestattung unbürokratischer durch private Dritte zu realisieren. Die Devise des neuen Gesetzes lautet: Mehr Staat und mehr Regulierung. Dabei müsste sie eigentlich lauten: Weniger Staat und weniger Regulierung! Das Ausmaß der Kontrollwut wird vor allem durch § 20 Abs. 4 deutlich. Die Anzeigepflicht von Verwaltungshelfern widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Die Gemeinde hat „die Verantwortung für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten“ (vgl. § 20a Abs. 1 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung). Die Kommunalaufsicht hingegen prüft das rechtmäßige Handeln von Kommunen. Welches Ziel verfolgt also die Anzeigepflicht, wenn der Ablauf durch geltendes Recht bereits abgedeckt ist?

Der Vorschlag der Landesregierung zementiert das bisherige Verständnis, dass Private die Gemeinde nur als Verwaltungshelfer unterstützen dürfen. Der Landesrechnungshof moniert, dass dies in der Praxis bisher überwiegend nicht der Fall sei und Private teilweise deutlich weitreichendere Aufgaben übernehmen würden. Dennoch gibt es von keiner Seite Beschwerden über diese bisherige Praxis. Im Gegenteil: Die Bestattungswälder erfreuen sich hoher Beliebtheit und es gibt auch seitens der Aufsichtsbehörden keinerlei Bedenken hinsichtlich der Beerdigungen in den bisherigen Bestattungswäldern. Allein die rechtliche Form wurde jüngst bemängelt und (teilweise) nicht gewahrt.

Der naheliegende Schluss wäre gewesen, die Form anzupassen, also den Gemeinden das Recht einzuräumen, Private stärker in die Aufgabenwahrnehmung einzubinden. Denn dafür besteht offensichtlich ein Bedürfnis. Stattdessen soll die Form beibehalten werden und damit das Modell „Bestattungswälder“ für die meisten Beteiligten weniger attraktiv gemacht werden, dem Bedürfnis nach Bestattungswäldern also nicht entsprochen werden. Der Landtag muss sich die Frage erlauben: Wem dient dann eigentlich die von der Landesregierung vorgeschlagene Novellierung?



WALDGUT

Die Antwort ist: Den Gemeinden nicht, den Waldeigentümern nicht und den an einer Waldbestattung interessierten Bürgern ebenfalls nicht. Der einzige Profiteur dieser Novelle sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, indem sie über das Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit berechtigt bleiben, auch hoheitliche Aufgaben für die Gemeinden zu übernehmen (vgl. § 20a Abs. 5 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung).

Daher bedarf es einer Handlungsmöglichkeit, dass eine Kommune ihre hoheitlichen Aufgaben nicht nur an öffentliche Partner, sondern auch an Private Dritte, zum Beispiel regionale private Waldbesitzer übertragen kann. Anwendung findet ein solches Modell bereits im Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens. In § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG-NRW) heißt es „Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen. Gemeinden dürfen Errichtung und Betrieb von Friedhöfen unter den Voraussetzungen der Absätze 5 oder 6 an private Rechtsträger (übernehmende Stellen) im Wege der Beleihung übertragen“. Absatz 5 beinhaltet in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung von Religionsgemeinschaften, während § 6 die grundbuchrechtliche Absicherung unterstreicht.

Im Rahmen der Beleihung werden auf gesetzlicher Grundlage private Dritte zur selbstständigen Ausübung von Hoheitsrechten im eigenen Namen ermächtigt. Der Beliehene ist daher als Verwaltungsträger zu qualifizieren. Beliehene treffen folglich dieselben Rechte und Pflichten wie der Hoheitsträger. Durch Festlegung von Anforderungen an den zu Beleihenden kann sichergestellt werden, dass – wie bisher – nur zuverlässige Partner die Aufgaben der Gemeinden erledigen.

Den oben genannten Punkten folgend möchte ich die Vertreter des Sozialausschusses darum bitten, dem Landtag Folgendes vorzuschlagen: Der von der Landesregierung vorgeschlagenen Entwurf des § 19 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen und der Entwurf des § 20a durch eine dem § 1 Abs.4 BestG-NRW entsprechende Regelung ersetzt. Das Modell „Bestattungswald“ ist durch den Gesetzesentwurf der Landesregierung gefährdet. Die Gemeinden werden zukünftig weniger Interesse an Begräbniswäldern haben. Der Arbeitsaufwand für die Gemeinden steigt bei geringeren Einnahmen. Zudem wird die regionale Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Waldbesitzer durch die einseitige Ausgestaltung der Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten (vgl. § 20a Abs. 5 des Entwurfs der Landesregierung) eingeschränkt. Dies alles könnte durch Einführung einer Beleihungsmöglichkeit für Private vermieden werden und damit der offensichtlich bestehende und zunehmende Bedarf an Bestattungswäldern befriedigt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Fallmeier
Waldgut Hartenholm